
Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen

Vom 5. Februar 2008 (Stand 1. Juni 2012)

Gestützt auf Art. 21 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾

von der Regierung erlassen am 5. Februar 2008

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Aufsicht über die Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Graubünden.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden ist Aufsichts- und Umwandlungsbehörde (nachfolgend Aufsichtsbehörde genannt).

2. Pflichten der Stiftungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Stiftung erfüllt die ihr durch Gesetzgebung, Stiftungsurkunde und weitere Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Art. 4 Jährliche Berichterstattung

¹ Das oberste Stiftungsorgan unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a) die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) samt Genehmigungsprotokoll;
- b) das Wertschriftenverzeichnis;

¹⁾ BR [210.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

219.100

- c) den Bericht der Revisionsstelle;
- d) den Bericht über die Geschäftstätigkeit.

Art. 5 Weitere Unterlagen

¹ Die Stiftung reicht auf Verlangen der Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen ein.

Art. 6 Reglemente

¹ Neue oder revidierte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen.

Art. 7 Informationspflicht

¹ Die Aufsichtsbehörde ist über Vorgänge in einer Stiftung zu benachrichtigen, die rasches Einschreiten erfordern und auf deren Vermögen oder auf deren weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

3. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Sie führt ein Register über die klassischen Stiftungen mit Sitz im Kanton Graubünden.

² Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Diese Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Stiftungsorgane.

Art. 9 Verfügungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a) die Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b) die Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen;
- c) die Genehmigung von Vermögensübertragungen und Fusionen;
- d) die Aufhebung der Stiftung.

Art. 10 Aufsichtsmittel

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) den Stiftungsorganen oder der Revisionsstelle Weisungen erteilt;
- b) Beschlüsse der Stiftungsorgane aufhebt oder ändert;
- c) Stiftungsorgane abberuft und eine interimistische Verwaltung einsetzt;
- d) Expertisen einholt;
- e) die Geschäftsführung und das Rechnungswesen am Sitz der Stiftung prüft;

- f) Ersatzvornahmen anordnet;
g) Bussen verhängt.

4. Gebühren

Art. 11 * Grundgebühr

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Aufsichtstätigkeit anhand der jährlichen Berichterstattung die nachfolgenden Gebühren. Diese richten sich nach dem Bruttovermögen gemäss Bilanz.

Bruttovermögen	Gebühr
bis CHF 100 000	CH 150
bis CHF 300 000	CHF 250
bis CHF 500 000	CHF 350
bis CHF 700 000	CHF 500
bis CHF 1 000 000	CHF 600
bis CHF 2 000 000	CHF 800
bis CHF 3 000 000	CHF 900
bis CHF 4 000 000	CHF 1000
bis CHF 5 000 000	CHF 1100
bis CHF 6 000 000	CHF 1200
bis CHF 8 000 000	CHF 1300
bis CHF 10 000 000	CHF 1400
bis CHF 12 000 000	CHF 1600
bis CHF 14 000 000	CHF 1800
bis CHF 16 000 000	CHF 2000
bis CHF 18 000 000	CHF 2200
bis CHF 20 000 000	CHF 2400
darüber	CHF 2600

² Die ertragsarmen, dem Stiftungszweck unmittelbar dienenden Kulturgüter und Liegenschaften werden bei der Festlegung der Grundgebühr ausser Acht gelassen.

Art. 12 Übrige Gebühren

¹ Die Gebühren für die weiteren Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde betragen je nach Zeitaufwand:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | Übernahme der Aufsicht | CHF 150 - 2500 |
| b) | Vermögensübertragungen/Fusionen | CHF 150 - 2500 |
| c) | Liquidationen | CHF 150 - 2500 |
| d) | Urkundenänderungen | CHF 150 - 2500 |
| e) | Aufhebungen | CHF 150 - 2500 |
| f) | Besondere aufsichtsbehördliche Massnahmen und Entscheide | CHF 150 - 2500 |
| g) | Mahnungen für ausstehende Jahresberichterstattungen: | |
| | 1. 1. Mahnung | CHF 50 |
| | 2. 2. Mahnung | CHF 150 |

² Für andere Arbeiten der Aufsichtsbehörde werden die Ansätze des Departements für Finanzen und Gemeinden für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte in Rechnung gestellt.

Art. 13 Gebührenreduktion

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Gebühren gemäss den vorstehenden Artikeln 11 und 12 bei Vorliegen eines Härtefalles auf begründetes Gesuch teilweise, jedoch höchstens bis zum minimalen Ansatz herabsetzen.

Art. 14 Gebührenerhöhung

¹ Die Gebühren dieser Verordnung können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden:

- für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
- wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des Amtssitzes vorgenommen wird;
- wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen wird (Amtsprachen ausgenommen).

5. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 24. Juni 2003 (BR 219.100)²⁾;

²⁾ AGS 2003, KA 2084 und AGS 2005, KA 3525

- b) Gebührentarif für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge vom 10. Oktober 1993 (BR 219.110)³⁾.

³⁾ AGS 1993, 2870 und AGS 2003, KA 2083

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
05.02.2008	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	-
29.05.2012	01.06.2012	Art. 11	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	05.02.2008	01.01.2008	Erstfassung	-
Art. 11	29.05.2012	01.06.2012	totalrevidiert	-